

**Friedhofsgebührensatzung  
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel  
vom 01.01.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) und des § 42 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. den Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

a)	Wahlgrabstätte	
	aa) für eine Einzelgrabstätte	2.423,00 Euro
	ab) für eine Doppelgrabstätte	4.846,00 Euro
	ac) für eine Dreifachgrabstätte	7.269,00 Euro
	ad) für eine Vierfachgrabstätte	9.692,00 Euro
b)	Pflegefreie Wahlgrabstätte	2.922,00 Euro
c)	Reihengrabstätte	1.393,00 Euro

d)	Pflegefreie Reihengrabstätte	2.033,00 Euro
e)	Kindergrabstätte	717,00 Euro
f)	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	161,00 Euro
g)	Muslimische Wahlgrabstätte	4.034,00 Euro
h)	Muslimische Kinderwahlgrabstätte	2.065,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Wahlgräbern	72,00 Euro je Grabstätte
b)	bei pflegefreien Wahlgräbern	104,00 Euro je Grabstätte
c)	bei muslimischen Wahlgräbern	134,00 Euro je Grabstätte
d)	bei muslimischen Kinderwahlgräbern	68,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

#### § 4

##### **Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof**

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

Einzelgrab:	je Grab	624,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	866,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	1.109,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	1.352,00 Euro

b) Neubelegung

Einzelgrab:	je Grab	174,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	244,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	314,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	384,00 Euro

## § 5

### **Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

a)	Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)	1.221,00 Euro
b)	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	1.566,00 Euro
c)	Urnenreihengrabstätte	585,00 Euro
d)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	751,00 Euro
e)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	751,00 Euro
f)	Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	858,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 0,80 m)	37,00 Euro je Grabstätte
b)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 1,00 m)	37,00 Euro je Grabstätte
c)	bei pflegefreien Urnenwahlgräbern 1,00 m x 1,00 m)	46,00 Euro je Grabstätte
d)	bei Urnenwahlgräbern für Baumbestattungen	35,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

(3) Für die Anbringung von Schildern für die Urnenwahlgräber als Baumbestattungen beträgt die Gebühr:

Beschilderung der Baumbestattungen	65,00 Euro
------------------------------------	------------

## § 6

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	434,00 Euro
b)	für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.198,00 Euro
c)	Zuschlag muslimisches Grabfeld	117,00 Euro
d)	Zuschlag örtliche Gegebenheit	408,00 Euro
e)	für Urnen	389,00 Euro
f)	für Fehl- und Totgeburten	103,00 Euro

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

#### **Anmerkung:**

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

## § 7

### Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

-	Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof	453,00 Euro
-	Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof	203,00 Euro

- wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr 53,00 Euro

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

Nord- und Südfriedhof 400,00 Euro

alle übrigen Friedhöfe 150,00 Euro

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

## § 8

### Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

nur Ausgrabung 2.317,00 Euro

nur Ausgrabung von Urnen 458,00 Euro

mit Wiederbeerdigung

Die Gebühren für die Wiederbeerdigung sind in § 6 der Friedgebührensatzung „Beerdigungsgebühren“ ausgewiesen.

- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

## **§ 9**

### **Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:**

a) Grabmäler	69,00 Euro
b) Einfassungen	69,00 Euro
c) Grababdeckungen	69,00 Euro
d) Einfriedungen	69,00 Euro

## **§ 10**

### **Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld**

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreufeld	117,00 Euro
-----------------	-------------

## **§ 11**

### **Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

Für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

Erdgrab	134,00 Euro
Urnengrab	70,00 Euro

## **§ 12**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 13**

### **Aufrechnung**

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 14**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

## **§ 15**

### **Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 01.01.2023 außer Kraft.